

K U N D M A C H U N G

W A S S E R L E I T U N G S O R D N U N G

Der Gemeinderat von Gaimberg hat mit Sitzungsbeschluß vom 08.06.1973 auf Grund des § 28, Abs. 1 der TGO., LGBl. Nr 4/1966, für die Benützung der Gemeindewasserleitung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Betriebszweck

1. Die Gemeindewasserleitungsanlagen dienen der Versorgung der Grundstücke im erschließbaren Bereich der Anlagen mit Trink- Nutz- und Löschwasser.
2. Auf Antrag des Eigentümers wird das Grundstück im erschließbaren Bereich des Gemeindegebietes an die Gemeindewasserleitungsanlagen angeschlossen, sofern der Gemeinderat mit Rücksicht auf den gegebenen Wasservorrat einen weiteren Anschluß für tragbar hält. Mit der schriftlichen Annahme des Anschlußantrages und der Genehmigung durch den Gemeinderat gilt der betreffende Grundstückseigentümer als Beitragspflichtiger im Sinne dieser Wasserleitungsordnung.
3. Die Versorgung von Grundstücken, deren Zweckwidmung eine übermäßige Beanspruchung der Anlagen erwarten läßt, bzw. verursacht oder deren Lage übermäßige Zuleitungs- und Erhaltungskosten verursachen würde, gehört jedoch nicht zum Betriebszweck.

§ 2

Anschlußleitung

1. Die Gemeinde Gaimberg läßt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluß an die Hauptleitung, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlußleitung bis hinter diese Absperrvorrichtung ausführen. Diese Anschlußleitung geht in das Eigentum der Gemeinde Gaimberg über. Der Grundstückseigentümer, ausgenommen öffentliches Gut, hat diese Anschlußleitung in seine Obsorge zu nehmen, das heißt, diese Leitungsteile (insbesondere Straßenschieber und Straßenkasten) zur pflegen und in einen betriebsbereiten Zustand zu halten. Alle Schäden an dieser Anschlußleitung sind umgehend der Gemeinde zu melden.
2. Die Ausführung der weiteren Zuleitung und der Installationen im Anschluß an die im Abs. 1 begrenzte öffentliche Wasserleitungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorhergehender Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die für den Frostschutz jeweils geltenden Richtlinien der ÖNORM 2531 zu beachten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlußleitung vorzuschreiben. Wahrgenommene Schäden hat der Grundstückseigentümer unverzüglich der Gemeinde zu melden. Durch Nichtmeldung entstandene Wasserverluste werden in Rechnung gestellt.

3. Für die Errichtung der Anschlußleitung nach Abs. 1 und für die Vornahme von Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten bedarf es keiner ausdrücklichen Zustimmung des Grundstückseigentümers.

### § 3

#### Wasserlieferung

1. Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Gemeindewasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung beliefert. Zur Vermeidung von Wasserverschwendungen sind alle Ausläufe nach der Wasserentnahme abzusperren. Die Belieferung öffentlicher Brunnen, regelt der Gemeinderat entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf vorhandenen Bedarf.
2. Unvermeidbare Mängel an der Wasserlieferung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder durch sonstige Umstände, die nicht abzuwenden sind, ganz oder teilweise behindert ist, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die Gemeinde wird solche Betriebseinschränkungen nach Möglichkeit vorher in geeigneter Weise bekannt machen.
3. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

### § 4

#### Anlage des Abnehmers

1. Für die ordnungsgemäße Beschaffung und Unterhaltung der Abnehmeranlage ab der Anschlußleitung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
2. Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen sowie die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder Grundstücksteile der angeschlossenen Liegenschaft, sind der Gemeinde zu melden und bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
3. Die Anlage des Grundstückseigentümers muß so beschaffen sein, daß Störungen anderer Wasserabnehmer oder Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers.
4. Wird aus einer Anschlußleitung über drei Jahre kein Wasser entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers stillzulegen.

### § 5

#### Wassermesser

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser festgestellt. Die Wassermesser werden von der Gemeinde Gaimberg angeschafft und erhalten und auf Kosten des Wasserabnehmers angebracht. In der Regel wird für jede Anschlußleitung nur ein Wassermesser zur Verfügung gestellt. Für die Beistellung des Wassermessers ist eine entsprechende Gebühr zu entrichten.
2. Der Grundstückseigentümer hat für den Zählereinbau einen geeigneten frostsicheren Platz zur Verfügung zu stellen und den Beauftragten der Gemeinde jederzeit den Zutritt für Ables- und Montagearbeiten zu gestatten. Der Wasserverbrauch wird quartalsmäßig erfaßt und verrechnet. Als Verbrauch gilt auch jenes Wasser

das aus irgendwelchem Grund (z.B. infolge Leitungsschaden) aus der Anlage des Grundstückseigentümers unbenutzt abläuft.

4. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendige Auswechslung, Instandsetzung und amtliche Eichung wird von der Gemeinde auf eigene Kosten durchgeführt. Jede Beschädigung eines Wasserzählers, z.B. Frostschäden, Flomben usw. ist der Gemeinde mitzuteilen, welche die Schadensbehebung auf Kosten des Grundstückseigentümers veranlaßt.
5. Bei unbebauten Grundstücken oder bei Gebäuden ohne frostsicheren Raum und bei langen Zuleitungen muß für den Wassermesser vom Grundstückseigentümer ein frostsicherer Schacht nach ÖNORM B 2532 hergestellt werden, der unfallsicher zur Ablesung jederzeit zugänglich sein muß.
6. Der Einbau und Verwendung von weiteren Zählern (Zubähler) hinter dem Hauptmesser ist zulässig, doch bleibt der Ankauf, der Einbau und die Unterhaltung derselben Sache des Grundstückseigentümers, wobei die Vorschriften nach § 4 zu beachten sind.

## § 6

### Wasserverwendung

1. Das Wasser wird dem Abnehmer nur zur Versorgung seines Grundstückes geliefert. Die weitere Belieferung eines Grundstückseigentümers kann abgelehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung der Versorgungseinrichtung, erforderlich ist.
2. Der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (z.B. Baustellen usw.) ist frühzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Die anfallenden Kosten sind zur Gänze vom Bezugnehmer zu entrichten.
3. Die Benützung der Hydranten bedarf einer besonderen Genehmigung der Gemeinde und kann auch abgelehnt werden. (Löschzwecke ausgenommen).

## § 7

### Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, der Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dem Prüfungsorgan den Zutritt zu den Anlagen verschaffen.

Das Prüfungsorgan ist zur Wahrung des Geschäftsheimnisses verpflichtet.

## § 8

1. Für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitungsanlagen und für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren.
2. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei einem Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Tag der Meldung folgenden Monats auf den Erwerber über.
3. Die Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.
4. Sofern vom Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes bei

der Erbauung des Gemeindewasserleitungsanlagen Geld- oder Sachleistungen erbracht wurde, sind diese Leistungen bei der Vorschreibung der Anschlußgebühren und - wenn dies nicht ausreicht - auch des Wasserzinses zu berücksichtigen.

§ 9

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutzer des Grundstückes.

§ 10

Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Satzung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu S 1.000,-, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft.

§ 11

Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft und ~~setzt~~ ersetzt die Wasserleitungsordnung vom 29.12.1964.

Tag des Aushanges:  
14.6.1973

Der Bürgermeister:

Tag der Abnahme:  
29.6.1973

Kein Einspruch erfolgt

